

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

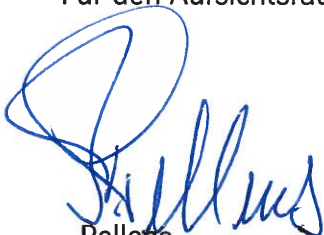
1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG hat am 30. September 2018 Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Vor dem Hintergrund, dass die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, auch von Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens, bereits Anfang 2020 mit Ablauf der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2018/2019 beschließt, wird Herr Prof. Dr. Bernhard Pellens seinen Vorsitz im Prüfungsausschuss nicht aufgeben, sondern dieses Amt aus Gründen der Kontinuität zunächst weiterhin ausüben.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 13. Juli 2018 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der vorstehend unter 1. geschilderten Abweichung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 S. 3 des Kodex entsprochen.

Duisburg/Essen, 30. September 2018

Für den Aufsichtsrat



- Pellens -

Für den Vorstand



- Kerkhoff -